

## Übersicht Finanzen Kantonale Integrationsprogramme (KIP) 2022

Die Finanzierung der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) erfolgt durch Beiträge von Bund und Kantonen. Sie ist in Art. 58 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) sowie in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VIntA) geregelt.

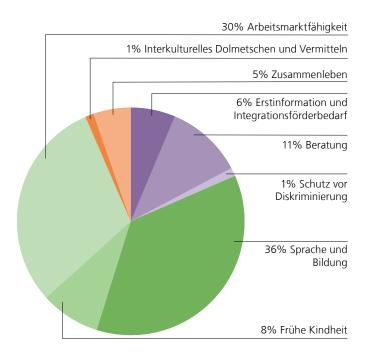
Insgesamt haben Bund und Kantone für die acht Förderbereiche des KIP 2022 243,24 Mio. CHF aufgewendet.

#### Integrationspauschale (IP)

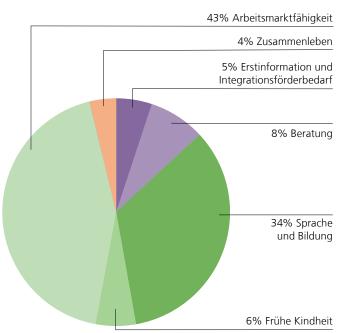
Gemäss Art. 58 Abs. 2 AlG richtet der Bund den Kantonen seit dem 1. Mai 2019 pro vorläufig aufgenommene Person und pro anerkannten Flüchtling eine einmalige Integrationspauschale in der Höhe von CHF 18 000.—1 aus.

Für das Jahr 2022 haben die Kantone Beiträge in der Höhe von rund 155,65 Mio. CHF eingesetzt.

KIP 2022 Anteile der Förderbereiche an den Gesamtkosten



KIP 2022 Anteile der Förderbereiche: Bund (IP)



Die Beiträge des Bundes an die KIP stammen aus zwei Finanzierungsquellen. Art. 58 Abs. 2 AIG regelt die Ausrichtung der Integrationspauschale. Abs. 3 AIG die übrigen Beiträge:

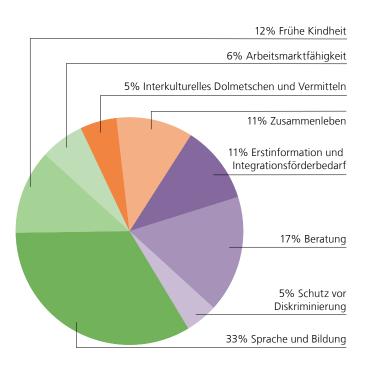
<sup>1</sup> Dieser Betrag wird anhand des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) der Teuerung angepasst. Im Jahr 2022 betrug die Integrationspauschale CHF 18071.-.

#### Integrationsförderkredit (IFK)

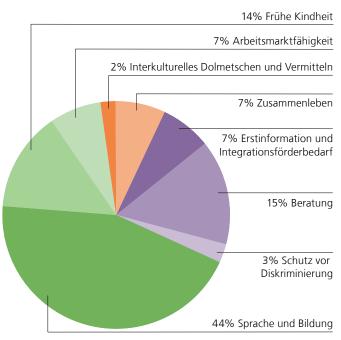
Die Beiträge aus dem Integrationsförderkredit gemäss Art. 58 Abs. 3 AIG können zur Integration aller Ausländerinnen und Ausländer, unabhängig vom Status, eingesetzt werden. Für das Jahr 2022 haben die Kantone Beiträge in der Höhe von rund 31,35 Mio. CHF eingesetzt. Die Auszahlung des

Bundes ist an die Bedingung geknüpft, dass die Kantone und Gemeinden für die Kantonalen Integrationsprogramme eigene Mittel aufwenden, die mindestens der Höhe des jeweiligen Bundesbeitrags entsprechen.

KIP 2022 Anteile der Förderbereiche: Bund (AIG)



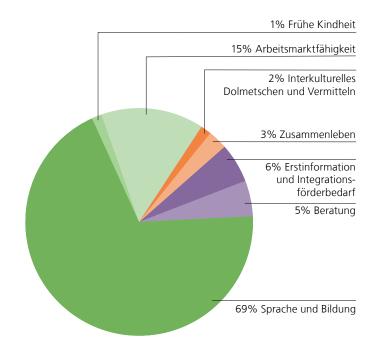
KIP 2022 Anteile der Förderbereiche: Kantone (inkl. Gemeinden)



# Übersicht Finanzen Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S) 2022

Für Schutzsuchende aus der Ukraine hat der Bundesrat per 12. März 2022 den Schutzstatus S aktiviert. Damit die Betroffenen rasch eine Arbeit aufnehmen, sich ausbilden und am sozialen Leben teilnehmen können, hat der Bundesrat am 13. April 2022 entschieden, das «Programm S» einzusetzen. Im Rahmen dessen unterstützt das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Kantone mit einem finanziellen Beitrag von 250 Franken pro Person mit Schutzstatus S pro Monat. Für die Umsetzung des Programms S werden vorwiegend die etablierten Strukturen und Angebote der KIP genutzt. Für das Jahr 2022 haben die Kantone Beiträge in der Höhe von rund 61,81 Mio. CHF eingesetzt.

### Programm S 2022 Anteile der Förderbereiche



Gesamtausgaben KIP und Programm S 2022 <sup>2</sup>	Total Bund & Kanton	Kantone (inkl. Gem.)	Bund (AIG)	Bund (IP)³	Programm S
	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF
Erstinformation und Integrationsförderbedarf	15.46	4.06	3.48	7.92	3.48
Beratung	26.06	8.40	5.21	12.45	3.14
Schutz vor Diskriminierung	2.97	1.50	1.44	0.04	0
Sprache und Bildung	88.62	24.98	10.47	53.18	42.65
Frühe Kindheit	20.63	7.98	3.75	8.90	0.87
Arbeitsmarktfähigkeit	73.65	4.14	1.96	67.55	9.04
Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln	2.86	1.20	1.63	0.03	0.94
Zusammenleben	12.97	3.98	3.41	5.58	1.69
Total	234.244	56.24	31.35	155.65	61.81

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gemäss Abrechnung der Kantone per 30.04.2023. Wegen Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen bei den Totalbeträgen kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> In diesen Ausgaben sind zum Teil auch Kantonsmittel mitberücksichtigt.

<sup>4</sup> Ohne Aufwendungen zum Programm S